



Verbandstagungsreglement

Gültig ab 09. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Organisation	2
Art. 1 Allgemeines.....	2
Art. 2 Vertretung.....	2
Art. 3 Zuständigkeiten.....	3
Art. 4 Ausübung der Rechte und Antragsrecht.....	3
Art. 5 Stimmrechte	3
Art. 6 Beschlussfassung	3
Art. 7 Umsetzen der Beschlüsse	4
Art. 8 Schlussbestimmungen.....	4
Inkrafttreten	4

Organisation

Art. 1 Allgemeines

Gemäss unserer Statuten kann der Zentralvorstand (ZV) Reglemente ändern, aufheben oder neue beschliessen.

Der ZV hat, um einen geordneten Ablauf der Verbandstagung zu gewährleisten, ein Verbandstagsreglement erarbeitet, gestützt auf die Entscheide der Delegiertenversammlung 1997. Die Verbandstagung erhält bestimmte Kompetenzen, wenn folgende Bedingungen berücksichtigt werden.

Art. 2 Vertretung

Die Vertretung der Klubs, der Verbandskommissionen und Verbandsfunktionären wird geregelt

- Seilziehklubs: zwei Vertreter, Präsident und Technischer Leiter oder dessen Stellvertreter
- Schiedsrichterkommission (SRK): Teilnahme mindestens eines verantwortlichen Vertreters
- Technische Kommission (TK): Teilnahme mindestens eines verantwortlichen Vertreters im Bereich Turnieradministration/Turnierleiter
- Leistungssportkommission (LSK): Teilnahme mindestens eines verantwortlichen Vertreters
- Nachwuchsförderkommission (NWFK): Teilnahme mindestens eines verantwortlichen Vertreters
- Athletenkommission (AK): Teilnahme mindestens eines verantwortlichen Vertreters
- Revisionsstelle: freiwillige Teilnahme
- ZV: alle Mitglieder
- Ehrenmitglieder: keine Vertretung

Mitglieder der erwähnten Kommissionen sind in dieser Funktion anwesend. Eine Vertretung des Seilziehklubs ist nicht möglich.

Art. 3 Zuständigkeiten

In die Sportlichen Belange fallen:

- die Turnierbestimmungen
- das Sportreglement
- das Lizenzreglement
- das CH-Cup-Reglement
- Turnierdatenplan (National)

Die Ankündigung von Änderungen, von ZV, TK, SRK und/oder Verbandsfunktionären, erfolgt mindestens fünf Wochen vorher, damit eine, durch den ZV bestimmte, zeitlich beschränkte Vernehmlassung durchgeführt werden kann. Vor und während der Vernehmlassungszeit haben alle die Möglichkeit, Abänderungs- oder Ergänzungswünsche einzureichen.

Art. 4 Ausübung der Rechte und Antragsrecht

Jedes Mitglied und jede Kommission hat das Recht, Anträge, welche die erwähnten Zuständigkeiten gemäss Art. 3 (Sportliche Belange) betreffen, an die Verbandstagung zu stellen.

- Anträge sind bis fünf Wochen vor der Verbandstagung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen
- Die Verbandstagung kann Änderungen oder Neuerungen beschliessen oder Geschäfte zurückweisen. Die Beschlüsse müssen den Verbandszielen dienlich sein und die finanziellen Möglichkeiten von Verband und Seilziehklubs nicht übersteigen

Art.5 Stimmrechte

- Seilziehklubs: Anzahl Stimmen gemäss Art. 17 der Statuten mit einer Stimmkarte
- SRK: 2 Stimmen, mit einer Stimmkarte
- TK: 2 Stimmen, mit einer Stimmkarte
- LSK: 2 Stimmen, mit einer Stimmkarte
- NWFK: 2 Stimmen, mit einer Stimmkarte
- AK: 2 Stimmen, mit einer Stimmkarte
- ZV: kein Stimmrecht

Art. 6 Beschlussfassung

- Das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen zählt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.
- Bei Geschäften, die nicht unter die sportlichen Belange fallen, können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.

Art. 7 Umsetzen der Beschlüsse

Der ZV prüft, ob die Beschlüsse den Verbandstatuten und den Verbandszielen entsprechen. Die Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch den ZV auf Saisonbeginn 1. Dezember für die kommende Saison in Kraft gesetzt.

Werden Anträge an die ordentliche DV gestellt, welche die erwähnten Zuständigkeiten in Art. 3 in den sportlichen Belangen betrifft, so werden diese bei einer Zustimmung erst auf die nächstfolgende Saison wirksam.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Über die Verhandlungen wird ein kombiniertes Verhandlungs-Beschlussprotokoll geführt.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der DV am 12. März 2011 genehmigt. Die Änderungen vom 17. März 2012 und vom 09. Mai 2025 wurden vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft.